



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 240-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.359

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Ammann (Bern, AL)
Stucki (Stettlen, glp)
Saxer (Gümligen, FDP)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Kohli (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 02.12.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot der sogenannten Konversionstherapien bei Erwachsenen und Minderjährigen zu erlassen bzw. dem Grossen Rat zu unterbreiten
2. gesetzliche Grundlage für den besonderen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung homosexueller Menschen zu schaffen und Versuche jeglicher sexuellen Umorientierung durch Dritte unter Strafe zu stellen

Begründung:

Mit den sogenannten Konversionstherapien wird das Ziel verfolgt, Menschen mit einer homosexuellen Veranlagung zu heterosexuellen Menschen «umzupolen». Die Therapien erfolgen in der Falschannahme, dass es sich bei Homosexualität um eine Krankheit handelt, die es zu heilen gilt.

Die WHO hat anerkannt, dass es sich bei Homosexualität nicht um eine Krankheit handelt und sie deshalb bereits 1984 aus der Liste der Krankheiten gestrichen. Homosexuelle Menschen sind nicht krank und können daher per se nicht wegen ihrer sexuellen Orientierung «behandelt» werden.

Solche «Therapieversuche» stellen einen schweren Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung jener Menschen dar und sind deswegen unter Strafe zu stellen. Die sexuelle Reifungsphase homosexueller Menschen stellt von der Pubertät bis zum jungen Erwachsenenalter eine ausserordentlich sensible und gefährdete Lebensphase dar. Diese Zeit muss einem besonderen Schutz unterliegen. Versuche von selbsternannten «Therapeuten», auf die sexuelle Entwicklung der Betroffenen durch sogenannte «Konversionstherapien» Einfluss zu nehmen sind aus fachlicher Sicht schädlich und führen häufig zu schweren psychischen Traumatisierungen mit teilweise lebenslangen Folgen, die auch für das persönliche Umfeld der Betroffenen äusserst belastend sein können.

Die Therapien oder sogenannten «reparativen» Behandlungen werden in seltenen Fällen von ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Diese verstossen damit gegen die Berufspflichten und können mit Disziplinar massnahmen gebüsst werden.

Daneben gibt es Coaches, Sexualberaterinnen und Sexualberater sowie Geistliche, die diese Therapien durchführen und wegen den fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Genau diese Lücke soll mit der vorliegenden Forderung der Motion geschlossen werden.

Auch andere Kantone, namentlich Genf, Basel-Stadt und Zürich, diskutieren ähnliche Forderungen oder haben der Umsetzung einer entsprechenden Gesetzgebung zugestimmt.

Begründung der Dringlichkeit: Am 26. September 2021 wurde vom Schweizer Stimmvolk die Initiative «Ehe für Alle» deutlich angenommen. Im Zuge dieser gesetzlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit heterosexuellen Paaren besteht ein Widerspruch, dass Konversionstherapien nach wie vor durchgeführt werden können, ohne dass die Therapeuten zur Rechenschaft gezogen werden können. Zu diesem Zweck muss der Vorstoss noch in der laufenden Legislatur, d. h. in der Frühjahrssession 2022 behandelt werden.

Verteiler

– Grosser Rat